

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 69 (1965)
Heft: 4

Artikel: Teilzeitarbeit der verheirateten Lehrerin?
Autor: Hug, Dora
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-317275>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Teilzeitarbeit der verheirateten Lehrerin?

Auf Ersuchen der Stiftung für Erforschung der Frauenarbeit des BSF vom Mai 1964 haben sich die Sektionen des Schweiz. Lehrerinnenvereins mit der Frage der Teilzeitarbeit der verheirateten Lehrerin beschäftigt. Die etwas zögernde Beantwortung der Umfrage ließ erkennen, daß bei der Lehrerin die Verhältnisse komplexer liegen als in andern Berufen (Verkauf, Büro, Krankenpflege usw.), wo eine Ablösung z. T. schon immer bestand und sich ohne große Schwierigkeiten bewerkstelligen läßt. Besonders auf der Unterstufe, wo sich der Unterricht auf dem Ganzheitsprinzip aufbaut und der noch keine eigentliche Verfächerung kennt, dürfte es schwer halten, dieses organische Gefüge auseinanderzureißen und zu teilen. Die Lehrerinnen in Kantonen, welche den sogenannten abteilungsweisen Unterricht nicht kennen und welche ihn seiner offensichtlichen Nachteile wegen nicht wünschen, dürften kaum Hand bieten, ihn durch die verheiratete Lehrerin einzuführen. Dagegen wäre Teilzeitarbeit auf der Mittel- und Oberstufe, wo der Unterricht bereits aufgefächert und besonders an Mittelschulen stark aufgeteilt ist, sehr wohl denkbar. —

Da die verheirateten Lehrerinnen mehrheitlich den Wunsch äußerten, Handarbeiten, Zeichnen, Turnen, Werkunterricht für Knaben, Nachhilfestunden an Schwachbegabte, wo keine Hilfsklasse besteht, zu erteilen, scheint es sich dabei nach meiner Ansicht eher um eine Art Entlastungsunterricht zu handeln. Es wäre kaum im Sinne einer gerechten Arbeitsaufteilung, wenn die eine Kollegin alle sogenannt «gewichtigen» Fächer wie Rechnen, Sprache, Realien, welche mit ziemlicher Vorbereitungs- und Korrekturarbeit belastet sind, auf sich nehmen müßte, während die andere die musischen, entspannenden übernimmt. Doch ließe sich hier ohne Zweifel eine beide Teile befriedigende Lösung finden. Die meisten wären bereit, einige Stunden zu unterrichten, auch als Abwechslung zu ihrer Hausfrauenarbeit, und um ihren einst gelernten Beruf nicht ganz brach liegen zu lassen. Begreiflicherweise geben sie den Nachmittagsstunden von zwei bis vier, wenn die größte Hausarbeit erledigt ist und ihre eigenen Kinder in der Schule sind, den Vorzug. Doch wird die außerhäusliche Arbeit von jungverheirateten Lehrerinnen mit Kleinkindern beim heutigen Mangel an geeignetem Dienstpersonal eindeutig abgelehnt. Die Beanspruchung von jungen Müttern ergäbe selbstverständlich eine paradoxe Situation, da gerade von uns Lehrerinnen immer wieder darauf hingewiesen wird, daß die Mutter nach Möglichkeit zu ihren schulpflichtigen Kindern gehört.

Jedenfalls erfordert «Teilzeitarbeit» in der Schule eine gründliche Überprüfung aller Fragen, seien sie pädagogischer, organisatorischer oder rechtlicher Natur. Unterricht ist nicht eine Arbeit, die sich nur mit der Erteilung des Stoffes an sich befaßt und wo beliebig abgebrochen und angeknüpft werden kann, wie dies bei anderen Berufen ohne weiteres möglich ist. Nebst der Darbietung des Stoffes spielt die Beziehung Kind-Lehrer eine ebenso große Rolle, und menschliche Beziehungen lassen sich nicht einfach verpflanzen und übertragen. Vor allem der Schulanfänger hängt an seiner Lehrerin und möchte ihr seine Zuneigung ungeteilt schenken. Das Kind auf der Unterstufe erlebt den Unterricht als Ganzes, unlöslich mit der Person der Lehrerin verbunden. Ebensowenig befriedigen auf dieser Stufe einzelne Stunden die

Lehrerin. An der Oberstufe aber unterrichten fast ausschließlich Lehrer; dazu läßt die Art der gewünschten Fächererteilung durch die befragten Lehrerinnen vermuten, daß sie sich nicht für diese Stufe interessieren. Es käme daher am ersten die Teilzeitarbeit auf der Mittelstufe in Betracht. Neben den schon erwähnten Problemen der Unterrichtsaufteilung stellten sich auch solche der Entlohnung, Aufnahme in die Versicherungskasse, Regelung bei Krankheit, Wiederwahl usw. Daneben bedingte die Teilzeitarbeit, daß sich zwei verheiratete Lehrerinnen in der gleichen Ortschaft oder in der näheren Umgebung der Schule befänden, was nur für größere Ortschaften zutreffen dürfte. Dazu wäre ein ausgesprochen gutes Einvernehmen und gleiche Auffassung in der Methode und Erziehung der Kinder Grundbedingung.

So bietet die Teilzeitarbeit in der Primarschule allerhand Probleme, die genau besehen und überlegt sein wollen. Dabei darf nicht vergessen werden, daß sich bereits viele Lehrerinnen bei Krankheit einer aktiven Lehrkraft zur Übernahme einer Stellvertretung zur Verfügung stellen und für solche Fälle auch eine bestimmte Reserve vorhanden sein muß. Diese Lehrerinnen erklären sich denn auch von dieser Form der Teilzeitarbeit befriedigt und wünschen keine andere.

Dora Hug

BSF-Nachrichten

Die Kommission für Frauenberufsfragen hat begonnen, eine *Untersuchung der Lehrpläne aller obligatorischen Schuljahre* durchzuführen, um die durch verschiedene Lehrpläne für Knaben und Mädchen entstandene Benachteiligung der Mädchen bei der Berufswahl zu beseitigen.

Da im Kanton Thurgau über 20 Lehrstellen, vor allem auf dem Lande, unbesetzt sind, hat das Erziehungsdepartement u. a. auch an die verheirateten Lehrerinnen appelliert, damit sie sich eine Zeit lang für den Schuldienst zur Verfügung stellen.

24 junge Schweizerinnen und Schweizer sind vor einem Jahr als Freiwillige der Entwicklungshilfe nach Afrika gereist. Ihr Einsatz nähert sich nun dem Ende. Unter diesen jungen Leuten sind z. B. eine Sekretärin, die als Mitarbeiterin des Vize-Außenministers von Kamerun tätig war, und eine Chemikerin, die auch in Kamerun ein Laboratorium für Bodenuntersuchungen einrichtete und sich dann mit der Ausbildung von Personal für die Sterilisation des Trinkwassers befaßte. Nun sind kürzlich, ebenfalls im Rahmen der vom Eidg. Politischen Departement organisierten Entwicklungshilfe, drei junge Hauswirtschafts- und Arbeitslehrerinnen nach Dahomey abgereist, um dort in ihrem Beruf tätig zu sein.

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Neuenburg portiert die Großräatin und Direktorin der Frauengewerbeschule in La Chaux-de-Fonds, *Raymonde Schweizer*, als Ständerat. Der Große Rat wird die beiden Ständeräte im Mai zu bestimmen haben.